

Vorvertragliche Information gemäß §3 WBVG für das Wohnhaus „Winsen“ der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Sie möchten gerne unser Wohn- und Dienstleistungsangebot im Roydorfer Weg 12 in 21423 Winsen in Anspruch nehmen.

Bevor wir mit Ihnen, bzw. Ihrem/Ihrer gesetzlichen Vertreter*in den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für das Land Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§ 75 Abs. 3, 76 SGBXII

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung des Wohnhauses Buchholz (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unser Wohnhaus Winsen

Unser Wohn- und Dienstleistungsangebot "Winsen, Roydorfer Weg" befindet sich am südwestlichen Stadtrand der Kreisstadt Winsen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich das Kreiskrankenhaus, Spazierwege an der Luhe und Einzelhandelsgeschäfte für Artikel des täglichen Bedarfes. Die Innenstadt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß in ca. 30 Minuten gut zu erreichen. Der Bahnhof ist zu Fuß in ca. 15 Minuten zu erreichen.

Seit 1996 steht in drei Wohngruppen für insgesamt 24 Menschen mit geistiger Behinderung Wohnraum zur Verfügung.

Das Haus ist ebenerdig und barrierefrei gebaut. Insgesamt gibt es 24 Einzelzimmer.

Die 3 Wohngruppen sind durch einen zentralen Eingangsbereich miteinander verbunden. Im zentralen Mittelbau des Wohnhauses befinden sich das Büro, der Hauswirtschaftsraum, das Nachtbereitschaftszimmer mit Duschbad, eine Toilette und der Heizungsraum.

In jeder Wohngruppe befindet sich ein heller und freundlicher Essbereich, der mit einer rollstuhlgerechten Wohnküche mit Vorratskammer ausgestattet ist und in den gemütlichen Wohnbereich mit TV und WLAN übergeht. Von der Küche aus gelangt man auf eine Terrasse. Zusätzlich gibt es in jeder Gruppe einen Hauswirtschaftsraum, der mit einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet ist. Jede Gruppe verfügt über ein zusätzliches Ba-

dezimmer. Die Badezimmer in Gruppe 2 und 3 sind rollstuhlgerecht ausgestattet. Für Freizeitaktivitäten, Besprechungen und Feste steht zusätzlich ein zentraler Gemeinschaftsraum zur Verfügung.

Das Wohnhaus steht auf einem 3859 qm Grundstück. Der Garten bietet die Möglichkeit für unterschiedlichste Freizeitaktivitäten.

Insgesamt gibt es 24 Einzelzimmer zwischen 14 bis 17 qm.

In jeder Gruppe sind die 8 Einzelzimmer von einem zentralen Flur zu erreichen. Zwischen den Zimmern befinden sich 4 kleine Bäder mit Dusche und WC jeweils mit einem Vorflur. Jedes Zimmer verfügt über eine Terrasse.

Auf Wunsch staten wir die Zimmer mit einer Grundausstattung aus (1 Bett, 1 Schrank, 1 Stuhl, 1 Tisch, 1 Lampe und Vorhänge; in der Regel handelt es sich um gebrauchte Möbel). Jede*r Mieter*in hat die Möglichkeit, sich das Zimmer mit mitgebrachten Möbeln nach seinen Wünschen einzurichten. Jedes Zimmer ist mit einem TV-Anschluss ausgestattet. Zudem kann auf eigene Kosten ein eigenes Telefon installiert werden. In den Gemeinschaftsräumen stehen WLAN und Telefon zur Verfügung.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In dem Wohnhaus „Winsen“ wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/ Beratung/ Motivation
- Begleitung/Anleitung/ Förderung
- Hilfestellung/ stellvertretende Ausführung
- Organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Desweiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Um die Reinigung der gruppenbezogenen (z.B. Küche, Wohnzimmer usw.) und gruppenübergreifenden (z.B. großer Gruppenraum, Flur usw.) Räumlichkeiten kümmern sich unsere hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Reinigung des eigenen Zimmers soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir ganztätig bis zu 24 Stunden täglich an. Nachts ist ein*e Mitarbeiter*in als Nachtbereitschaft in Wohnhaus vor Ort.

Die Bewohner*innen besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt oder Tagesförderstätte der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Lüneburg-Harburg. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung im Wohnhaus statt.

Wir halten in unserem Wohnhaus „Winsen“ eine hausinterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, die auf Grund ihres Alters nicht mehr in die Werkstatt/Tagesförderstätte gehen.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag §79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem, mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unserem Wohnhaus „Winsen“ wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/ Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser/Saft) in jeweils angemessener Auswahl. Die Bewohner werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter*innen angeleitet und unterstützt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unser Wohnhaus „Winsen“, müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von HMB-W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeiter*innen dokumentiert wird. Haben Sie eine*n gesetzliche*n Betreuer*in mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeiter*innen des Wohnhauses Winsen erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigtengruppe sowie den vereinbarten BENI (Bedarfsermittlung Niedersachsen) Ziele und Maßnahmen durch den Kostenträger.

Im Landkreis Harburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigtengruppe und die Planung von BENI durch die beratende Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) der Abteilung Gesundheit und Teilhabe für Erwachsene statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter*innen des Wohnhauses diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, muss geklärt werden, ob und durch wen die medizinische Behandlungspflege erbracht werden kann.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ (diese wird ihren Unterlagen beigelegt) für das Wohnhaus „Winsen“ nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsbe- rechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					
Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Folgendes Gesamtentgelt wurde mit dem Leistungsträger für das „tagesstrukturierende Angebot für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlichen Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 und 54 SGB XII“ vereinbart:

für die Grundpauschale monatlich	
für die Maßnahmenpau- schale monatlich	
Gesamtentgelt (monatlich)	

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in §16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher*in zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler*in sind, müssen sie die Platzfreihaltungsvergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV

der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Leistungsberechtigtengruppe. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabchnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Leistungsberechtigtengruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situation der Begleitung in den Vordergrund schiebt

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohner*innen-Vertretung vertreten. Sie können die Bewohner*innen-Vertretung wählen oder sich für die Bewohner*innen-Vertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohner*innen-Vertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohner*innen-Vertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z. B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter*innen, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)